



## **Grundsätze der guten Verbandsführung**

Stand: 7. Mai 2022

## Präambel

Der Nordrhein-Westfälische Judo-Verband, hier genannt NWJV ist der Judo-Fachverband in NRW.

Seine Vereine mit ihren Mitgliedern leisten als große zivilgesellschaftliche Bewegung einen wichtigen Beitrag zum Leben in NRW. Dies erfordert vom NWJV verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation als Prinzipien einer guten Verbandsführung.

Die nachfolgend formulierten Grundsätze der guten Verbandsführung (GdgV) des NWJV fördern die Einhaltung dieser Prinzipien. Sie stellen einen Ordnungsrahmen für Organe, Gremien sowie ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter/-innen des NWJV dar. Sie umfassen sowohl gesetzlich vorgeschriebene Teile (z. B. die Satzung), als auch spezifisch entwickelte Regelwerke, Positionspapiere oder Leitsätze. Hierzu zählen in ihrer jeweils aktuellen Fassung folgende Papiere (evtl. neu beschlossene Ordnungen, Positionspapiere o. ä. werden laufend ergänzt):

- Satzung
- Jugendordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnungen
- Gleichstellungsordnung
- Anti-Doping-Ordnung
- Ehrenordnung
- Rechtsordnung
- Beitragsordnung
- Punkte-Programm gegen sexualisierte Gewalt
- Führungsleitsätze des hauptberuflichen Führungskräfte-Teams
- Bildungsprofil der Jugendleitung
- Richtlinie für die Prüfung und Verwendung von öffentlichen Fördermitteln

Die GdgV des Verbandes werden vom Verbandsausschuss erlassen, geändert und/oder aufgehoben und vom Verbandstag bestätigt. Zusammen mit dem Bericht des/der GdgV-Beauftragten (s. u.) werden die GdgV einmal jährlich im Präsidium überprüft und es wird über Anträge zur Fortschreibung entschieden.

Die GdgV sind für die internen Akteure des NWJV verbindlich.

## **1. Grundsätze (in Anlehnung an den DOSB Ethik-Code)**

### 1.1. Toleranz, Respekt und Würde

Die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen des NWJV sehen Toleranz und Wertschätzung als Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Wir zollen uns gegenseitig Respekt, wahren die persönliche Würde und die Persönlichkeitsrechte und gewährleisten eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit. Wir lehnen jede Diskriminierung, insbesondere in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung ab.

### 1.2. Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft

Wir verpflichten uns im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer nachhaltigen Verbandspolitik, die die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte in angemessenen Ausgleich bringt.

### 1.3. Partizipation

Wir sichern demokratische Mitgliederrechte und praktizieren eine breite Mitgliederbeteiligung.

### 1.4. Null-Toleranz-Haltung

Wir halten uns an geltende Gesetze, interne und externe Regeln. Insbesondere im Hinblick auf Doping und sonstige Manipulationen im Sport vertreten wir eine Null-Toleranz-Haltung.

### 1.5. Transparenz

Alle für den NW Judo-Verband und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten behandeln wir mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen und personellen Entscheidungen. Wir beachten Vertraulichkeit und datenschutzrechtliche Vorgaben.

### 1.6. Integrität

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche, insbesondere wirtschaftliche Interessen bei einer für den NWJV zu treffenden Entscheidung berührt werden („Interessenkonflikt“), legen wir diese offen. Einladungen, Geschenke und sonstige Vorteile nehmen wir nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise an und gewähren sie nur auf gleiche Weise.

## 1.7. Vereine und Vereinsmitglieder im Mittelpunkt

Die Vereine und ihre Mitglieder stehen im Mittelpunkt des Engagements des NWJV. Wir dienen ihnen mit einer ethisch geprägten Grundhaltung und pädagogischen Ausrichtung.

## 1.8. Gleichstellung

Wir fördern die Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Ebenen.

## **2. Beauftragte/r für die Grundsätze der Verbandsführung**

Die Verbandstagung benennt jeweils im Jahr der Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand für vier Jahre eine/n Beauftragte/n für die GdGV. Der/die GdGV-Beauftragte darf kein Amt in einem Gremium des NWJV innehaben. Er/sie übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach der Spesenordnung des NWJV.

Der/die GdGV-Beauftragte berichtet jährlich der Mitgliederversammlung in Form eines schriftlichen Berichts. Zu etwaigen in diesem Bericht aufgeführten Verstößen gegen die GdGV sind der geschäftsführende Vorstand und/oder das Präsidium zu einer schriftlichen Stellungnahme verpflichtet.

## **3. Geschäftsführender Vorstand/Präsidium/Verbandsausschuss/Verbandsbeirat**

Die Aufgaben der Gremien sind in der Satzung festgelegt. Die Mitglieder der Gremien verpflichten sich, ihre Aufgaben ausschließlich im Interesse des NWJV wahrzunehmen. Mögliche Interessenkonflikte zeigt ein Mitglied der Gremien umgehend dem/der Präsidenten/-in, dem/der Vorstandsvorsitzenden oder dem/der Beauftragten für die GdGV an. Soweit die Interessenkonflikte eindeutig sind, wirkt das betreffende Mitglied des Gremiums bei Diskussionen, Verhandlungen und Abstimmungen zu den betreffenden Sachverhalten nicht mit. Hinweise auf Interessenkonflikte, zu denen in den Gremien keine Einigung erzielt werden kann, werden an den/die Beauftragte für die GdGV weitergeleitet, der/die hierzu eine Empfehlung an das Gremium ausspricht.

Die Mitglieder der Gremien legen auf den Internetseiten des NWJV ihren ausgeübten Beruf sowie Mitgliedschaften und Mandate in Organisationen offen, die direkt oder indirekt Bezug auf ihr Amt nehmen.

## **4. Zusammenwirken von Ehrenamt und Hauptberuflichkeit**

Das ehrenamtliche Präsidium arbeitet zum Wohle des NWJV.

Das Präsidium trifft grundlegende strategische, insbesondere sportpolitische Entscheidungen und repräsentiert den NWJV. Das Präsidium führt das operative Geschäft im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Organe und vertritt den NWJV gerichtlich und außergerichtlich. Ehrenamtliche und Hauptberufliche im NWJV achten ihre unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen und vermeiden es, sich gegenseitig zu überfordern.

## 5. Transparenz

Die GdGV werden mit allen Anhängen (siehe z. B. die Aufzählung in der Präambel) leicht auffindbar auf den Internetseiten des NWJV veröffentlicht.

Weiterhin werden auf den Internetseiten des NWJV folgende Angaben leicht auffindbar veröffentlicht:

- Name und Funktion des geschäftsführenden Vorstandes und Gremienmitglieder (inklusive der Angaben zu weiteren Mitgliedschaften und Mandaten.
- Anzahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, geringfügig Beschäftigten und Freiwilligendienstleistenden sowie der freiberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Datum des jüngsten Bescheides vom Finanzamt über die Anerkennung als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft,
- die jeweils aktuellen Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse als Download (die Wirtschaftsführung des NWJV wird in einem jährlichen Wirtschaftsplan und einem in Anlehnung an das HGB erstellten und von einem Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschluss dokumentiert. Die Vorstellung von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen in den Gremien erfolgt in einer allgemein verständlichen Form und beinhaltet der Veranschaulichung dienende Zusammenfassungen und Übersichten
- alle externen Geldgeber des NWJV, bei Privatpersonen nur nach deren Genehmigung
- Informationen zur gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit des NWJV mit Dritten,
- der jeweils aktuelle Geschäftsbericht (der jährlich gegenüber der Verbandstagung abgegeben wird).

## 6. Integrität

Der NWJV hält die einschlägigen Rechtsvorschriften ein, achtet auf die sparsame Verwendung von Ressourcen und verhält sich gegenüber seinen Partnern fair und transparent.

Er verpflichtet sich daher, folgende Grundsätze zu beachten:

- Keiner seiner Mitarbeiter/-innen wird im Zusammenhang mit der Vergabe oder Abwicklung von Aufträgen selbst oder durch Familienangehörige eine Leistung materieller oder immaterieller Art, die ihn besserstellt und auf die er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat, für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

- Die Mitglieder der Gremien des NWJVs können nur dann Honorartätigkeiten für den NWJV annehmen, wenn sie selbst an der Beschlussfassung zur Honorarvergabe nicht mitwirken, die Honorartätigkeit nicht in ihrem ehrenamtlichen Verantwortungsbereich liegt, sie nicht durch ihre Gremienzugehörigkeit gegenüber externen freien Mitarbeitern Vorteile haben (z. B. durch frühzeitige Information und Insider-Wissen) und der/die zuständige Geschäftsführer/-in der Honorartätigkeit zustimmt und den notwendigen Vertrag persönlich unterzeichnet.
- Erhält er Kenntnis von Verhaltensweisen eines/r seiner Mitarbeiter/-innen, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen, oder besteht diesbezüglich ein konkreter Verdacht, so behält er sich vor, die Staatsanwaltschaft zu informieren und darüber hinaus weitere disziplinarische oder zivilrechtliche Schritte einzuleiten.
- Erlangt er Kenntnis von Verhaltensweisen eines Bieters, Auftragnehmers, Nachauftragnehmers oder eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin eines Bieters, Auftragnehmers oder Nachauftragnehmers, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen, oder hat er diesbezüglich einen konkreten Verdacht, so behält er sich vor, hierüber die Staatsanwaltschaft zu informieren.
- Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im Verband stehen bzw. stehen können, dürfen nur angenommen oder gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine unzulässige Beeinflussung mit den in Verbindung stehenden Entscheidungen nicht gegeben ist. Eine Annahme von Geldgeschenken ist nicht erlaubt.
- Jede/r Mitarbeiter/in hat jegliche persönliche Interessen, die im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer/seiner dienstlichen Aufgabe bestehen könnten, gegenüber ihrem/seinem nächsten Dienstvorgesetzten unverzüglich offen zu legen, z.B. vor Beginn eines Vergabeverfahrens mit möglicher Beteiligung von Familienangehörigen, engen persönlichen Freunden oder vergleichbar nahestehenden Personen.

Das bedeutet:

- Den ehrenamtlichen Organmitgliedern und den hauptberuflichen Mitarbeitern/-innen des NWJV ist es untersagt, Geschenke oder sonstige persönliche Zuwendungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern anzunehmen, wenn der Wert der Einzelzuwendung 44,- Euro überschreitet (maximal einmal pro Jahr). Als Zuwendung gilt auch die Gewährung von Rabatten oder anderen Vergünstigungen. Darüber hinaus gehende Zuwendungen sind dem Präsidium (für Zuwendungen an die Mitglieder der Gremien) bzw. dem Verbandsausschuss (für hauptberufliche Mitarbeiter/-innen) anzuzeigen, die über das weitere Vorgehen entscheiden.
- Die ehrenamtlichen Organmitglieder und die hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen dürfen Einladungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern nur annehmen, wenn diese einem berechtigten geschäftlichen Zweck dienen (dazu zählt auch die Repräsentation

des NWJV) und angemessen sind. Generell sind mehrfache Einladungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern kritisch zu sehen und nur im Ausnahmefall sowie nach entsprechender Abklärung mit der Geschäftsführung zulässig.

- Einladungen des NWJV an Dritte sind zu dokumentieren. Dies kann im Rahmen der üblichen Aktenführung, z. B. durch Teilnahmelisten, erfolgen. Die Einladungen müssen angemessen sein und im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden (z. B. Essen und Getränke während einer Sitzung oder eines Seminars, ein Empfang im Anschluss an eine Veranstaltung). Entscheidend ist stets, dass die Einladung einem Geschäftszweck oder der Repräsentation dient und der Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ausgeschlossen ist. Bewirtungen von Dritten durch hauptberufliche Mitarbeiter/-innen außerhalb der Geschäftsräume des NW Judo-Verbandes sind nur mit Zustimmung der Geschäftsführung möglich.

## **7. Sanktionen**

Hauptberufliche Mitarbeiter/-innen des NWJV werden bei Verstößen gegen die GdGV nach dem Arbeitsrecht sanktioniert.

Die Verantwortung für Sanktionen ehrenamtlicher Funktionsträger/-innen, die gegen die GdGV verstoßen, obliegt dem Präsidium in Abstimmung mit dem/der Beauftragten für die GdGV.

Beschlossen auf der Verbandstagung am 7. Mai 2022.